

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß**

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

**Claproth, Justus**

**Göttingen, 1787**

**VD18 90521080**

Vorwort

**urn:nbn:de:gbv:45:1-13708**



## V o r r e d e.

Dem Versprechen gemäß erscheint der zweyte Theil der Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Process. Ich hoffe darinn nichts, was zur Kenntnis des gerichtlichen Verfahrens gehört, ausgelassen, und keiner bloßen Schulgrille einen Platz gegönnet zu haben. Bey der Menge von Schriften von dem gerichtlichen Verfahren könnte meine Arbeit überflüssig scheinen; allein das Urtheil der Kenner, und derjenigen, die sich die Mühe nehmen wollen und können, eine Vergleichung anzustellen, muß entscheiden, ob sie nicht neuen Unterricht in meinem Werke in einer fruchtbahren Kürze antreffen. Auch die Materien, welche die Aufmerksamkeit eines großen Königes auf sich gezogen haben, ich meyne den Vergleichsversuch und den Beweis durch Kunstverständige, wird man lehrreich finden.

## V o r r e d e .

finden. Ich bin es durch eigene und fremde Erfahrungen überzeugt, daß wenn die Rechtsfachen so behandelt werden, wie ich die Regeln davon auseinander gesetzt habe, weder zu viel noch zu wenig geschehe, und die Gerechtigkeit, zur Ehre Gottes, und zum Besten des Staates, gehandhabet werde. In den Beweisstellen habe ich mehr geleistet, als meine Vorgänger. Alles was sich in den römischen Gesetzen, in dem päpstlichen Rechte, und in den Reichsgesetzen, antreffen lässet, habe ich getreu und sorgfältig zusammengetragen, selbst gelesen, nicht erborget. Wer indessen grössere Werke nachschlagen will, kann Carpovs Processum iuris, Martini Comment. ad ordinat. proc. gebrauchen. Werke von mässigerem Umfange sind folgende: Vmmii Disputationes ad processum; Bergers Disceptiones forenses; Barth Hodegeta forensis; Senfarts teutscher Reichsprocess. Beyde haben auch Muster hinzugefüget, die sich aber nicht durch Ordnung und Vortrag empfehlen. Gailii observationes; Ludovici Prozesse; Pufendorf Introductio in processum civilem et criminalem; Hofmanns teutsche Reichspraxis. Zum geschwinden Durchlesen sind Schaumburgs principia praxeos iuridicae iudiciariae  
vor

## V o r r e d e .

vorzüglich und mehr als die Knorr'sche Anleitung zum gerichtlichen Process zu empfehlen. Ich begnüge mich mit dieser Auswahl aus einer großen Menge processualischer Schriftsteller. Ich werde also künftig beyde Theile des Processes zum Grunde meiner practischen Vorlesungen legen. Allein es scheineth unmöglich zu seyn, damit in einem halben Jahre durchzukommen. Freylich wäre es unmöglich, wenn ich jeden §. erklären wollte. Dies habe ich, wenn mich nicht alles trieget, auch nicht nöthig. Ich hoffe mich so verständlich ausgedrückt zu haben, daß ich alles noch einmahl mit andern Worten zu sagen vor wahren Zeitverlust halten würde, und wer mein Buch nicht verstehet, wird auch den mündlichen Vortrag nicht verstehen. Wenn ich mich also auf Einleitungen, Zusätze, Berichtigungen, Erläuterungen durch Gründe und wirkliche Fälle einschränke, so hoffe ich damit in einem halben Jahre durchzukommen. Nur muß ich mich darauf verlassen, daß ein jeder, dem seine Wissenschaft lieb ist, sowohl vor der Stunde mein Buch zur Vorbereitung mit Aufmerksamkeit durchlieset, als nach der Stunde wiederholet. Das fleißige Aufschlagen der Beweisstellen empfehle ich bestens. Die Nothwendigkeit und den Nutzen davon

## V o r r e d e.

davon darf ich wohl nicht erst ausführen. Auf diese Weise werde ich bey den Lehrsätzen des gerichtlichen Verfahrens zu Werke gehen, und kann ich mir versprechen, daß dieser Unterricht vollständig und nützlich seyn werde, wenn auch dasjenige, so von dem gerichtlichen Verfahren in den Vorlesungen über andere Theile der Rechtsgelehrsamkeit in Bruchstücken vorkommt, nicht allen Eindruck zurückgelassen haben sollte. Mit den practischen Beschäftigungen werde ich eine Aenderung vornehmen, wovon ich lieber hier, als durch eine besondere Ankündigung Nachricht geben will; denn ich liebe das Austrommeln nicht. Ich habe bis hierhin jede Schrift, den ganzen Proceß hindurch, aus den meinen Zuhörern im Druck mitgetheilten Acten oder aus gegebenen wirklichen Fällen ausarbeiten lassen. Viele fürchten sich vor den Arbeiten, und andere haben entweder keine Lust, oder die Arbeiten wollen nicht gerathen. Dieses hat mich auf die Gedanken gebracht, künftig bey jeder Lehre, die einer Ausarbeitung fähig ist, gleich einen Fall, entweder aus dem gedruckten Actenvorrathe zu nehmen, oder einen andern wirklichen Fall vorzutragen, und in der Stunde selbst den Entwurf einer Schrift so anzugeben, daß selbiger nieder-

geschrie-

## V o r r e d e .

geschrieben werden kann. Zweifel und eigene Zusätze werde ich von jedem gerne hören. Diese Lehrart wird mit Gottes Hülfe folgenden Nutzen haben: 1) daß auf diese Weise auch diejenigen mitkommen können, welchen es sonst zu schwer fiel, die Ausarbeitungen aus ihrem Gehirne zu ziehen; 2) daß diese practische Uebungen nun nicht so viel Zeit erfordern als vorhin; 3) daß die angehenden practischen Rechtsgelehrten viele Muster in die Hände bekommen, wornach sie sich bilden können; 4) daß sie die praktische Beurtheilungskraft noch mehr als vorhin zu schärfen Gelegenheit haben, da sie bey jedem besonderen Aufsätze den Gang der Gedanken vollständig einsehen lernen. Ausserdem wird neben dieser Arbeit bey jeder Materie ein anderer Fall zur eigenen Bearbeitung aufgegeben. Wer nun seinen eigenen Aufsätzen in der Schreibart noch nicht genug trauen kann, muß freylich einen Freund haben, der ihn hierüber zurechte weiset. Wer hierinn zu sehr zurück ist, muß sich durch Lesung guter Bücher, oder durch eine besondere Unterweisung, welche mancher Student zu geben im Stande ist, zu bilden suchen. Ja, ich würde einem jungen Manne, welcher sich den Geschäften widmet, ferner rathen, wenn er etwa in der

## V o r r e d e.

Jugend im Schreiben und Rechnen versäumet worden wäre, darinn Unterricht zu nehmen. Als eine vorzüglich gute Canzley-Hand empfehle ich die gedruckten Riesischen Vorschriften, welche im Verlage des Casselischen Waisenhauses herausgekommen sind. Die fleißige aufmerksame Durchlesung der gedruckten Acten, und die S. 76. gegebene Vorschriften, werden bey der Bildung des schriftlichen Vortrages gute Dienste leisten. Daß ich von der Förmlichkeit der Streitschriften hinreichende Kenntniß verschaffen werde, verstehet sich von selbst, und habe es auch bey der bisherigen Einrichtung gethan. Wer sich so auf Universitäten beschäftigt, der kann, wie mich die Erfahrung gelehret, hernach gleich in die Geschäfte treten, ohne daß er sich, wie es sonst viele machen, mit großen Kosten bey einem in Geschäften sitzenden Mann zu begeben nöthig hat. Dies ist derjenige Weg, welchen unsere Vorfahren betreten mußten, ehe die practische Vorlesungen auf Universitäten eingeführet wurden, und der noch an vielen Orten betreten wird. Allein man fänget selbst auf katholischen Universitäten an, die doch so schwer an Veränderungen gehen, anders zu denken. Der Herr Erzbischof von Salzburg hat vor verschiedenen Jahren ausdrücklich befohlen, daß

## V o r r e d e.

daß diese Lücke auf der dasigen Universität ausgefüllet, und über des Herrn Geheimen Justizrath Pütters und meine Handbücher practische Vorlesungen gehalten werden sollen. Zum Schlendrian ist die berührte Uebung zwar hinreichend, aber wer Förmlichkeiten nach ihren Absichten kennet, und die habe ich S. 75. hinreichend vorgezeichnet, der wird bey Lesung einiger vaterländischen Acten den Augenblick wissen, was er zu thun oder zu lassen hat. Bey einem solchen Unterrichte werden die Arbeiten nicht in der Folge des Rechtsganges, sondern bald diese bald jene gemacht, und leyder sind die wenigsten gewohnt, nach Regeln zu arbeiten, und dann hänget es von dem Ohngefähr ab, ob die Arbeit zweckmäsig wird, das heist, daß nicht mehr noch weniger gesaget werde, als die Sache erfordert, und dies auf die Art vorgetragen werde, wie es dem Richter am geschwindesten einleuchtet. Sonst kommen wohl dicke Schriften zur Welt, die sich lesen lassen, und worinn auch wohl Arbeit und Gelehrsamkeit steckt, aber wenn sie der Referent in logicalischen Sätzen in seinen Extract bringen soll, so muß er das Brauchbare erst selbst aus dem Schutt heraussuchen. Die Schrift ist die beste, welche der Referent nur ganz vorlesen, oder wörtlich in



## V o r r e d e.

seinen schriftlichen Extract abschreiben lassen könnte. Aber sind sie so beschaffen? und hat dies wohl andere Ursachen als Vernachlässigung des Systems von jeder Arbeit? Ein solcher ohne festgesetzte Ordnung hingeworfener Aufsatz, wenn er auch Racketen und Schwärmer -- ein Zeitvertreib vor muthwillige müßige Leute -- und darunter gehöret der Richter nicht -- sprudelte, verhält sich zu einem nach durchgedachter Ordnung abgefassten Aufsatz, wie die Husaren Plenkerey zur guten Tactik und Schlachordnung. Der Feind wird dadurch zwar genecket, und der Husare machet dann und wann Beute -- der Advocat gehet nie leer dabey aus -- aber es wird nichts dadurch entschieden. Dies mag nun steif und gezwungen scheinen oder nicht; so hat der Verfasser der *Librorum Rhetoricorum ad Herennium* L. 3. c. 10. schon gesagt: *dispositio locorum, tanquam instructio militum, facillime in dicendo, sicut illa in pugnando parare poterit victoriam*, und das ist mein Glaubensbekenntnis auch. Göttingen, in den Osterferien, 1787.

---

In:

---

---

# Inhalt.

---

## Zwölftes Hauptstück vom ersten Verfahren.

§. 103. a) Von dem Endzwecke des ersten Verfahrens. Grundriß desselben.

### Der erste Titul

Von der Klage, deren verschiedenen Gattungen,  
und von dem Klageschreiben.

§. 103. h) Nothwendigkeit und Begriff der Klage, nebst deren verschiedenen Quellen. §. 104. Von den Klagen, welche a) den Stand der Person (praediciales) betreffen. §. 105. b) Von den auf Verfolgung unsers Vermögens gehenden Klagen (rei persecutoriae), c) von den auf Strafen (poenales), und d) auf beides zugleich (mixtae) gehenden Klagen. §. 106. Von Klagen, die auf Verfolgung unsers Vermögens gehen: e) wegen des Besizes (possessoria remedia), f) des dinglichen Rechtes (actiones reales petitoriae), g) der persönlichen Verbindlichkeit (personales), h) der gemischten (mixtae), i) der persönlichen wider einen dritten Besizer gehenden Klagen (in rem scriptae). §. 107. k) Von universalen, generalen, und singulairen Klagen. §. 108. Von den aus Contracten und Verträgen entspringenden Klagen; insbesondere a) von den Klagen nach strengem Rechte (stricti iuris), und nach der natürlichen Billigkeit (bonae fidei); b) den Haupt- und Gegenklagen (directae und contrariae); c) den bestimmten und unbestimmten Klagen (certi und incerti). §. 109. Von Klagen, die auf das Ganze (in solidum), und nur auf einen gewissen Theil gehen. §. 110. Von Verschiedenheit der Klagen, in Ansehung der Person des Klägers und Beklagten (actio duplex, popularis, in heredes transitoria l. non, principalis, und adiectitiae qualitatis.

§. III.